

GEW im Personalrat informiert

Deine Rechte in der Lehrerkonferenz*

Das Schulgesetz (SchulG) sieht als ein Mitwirkungsorgan die Lehrerkonferenz vor. Im §_68_(3) dieses Gesetzes heißt es: „**Die Lehrerkonferenz entscheidet über: Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen.**“

Ein Grundsatz könnte beispielsweise der Beschluss der Lehrerkonferenz sein, dass bei unvermeidlichem Nachmittagsunterricht alle in Betracht kommenden Mitglieder des Kollegiums angemessen beteiligt werden. Dieser Beschluss kann von jedem Mitglied des Kollegiums direkt beantragt werden, auch ohne Zustimmung der Schulleitung.

Die in der Lehrerkonferenz vertretenen Kolleg*innen können sich selbst eine Geschäftsordnung geben und bestimmen selber, wie oft und wie lang sie tagen. Auch welche Tagesordnungspunkte und wann sie in der Lehrerkonferenz behandelt werden, entscheiden die Mitglieder zusammen.

Die Schulleitung lädt zur Lehrerkonferenz ein und leitet sie. Jedes Mitglied der Konferenz darf vorab Tagesordnungspunkte (Berichte, Anträge etc.) einbringen. Die Schulleitung achtet auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, darf Beschlüsse jedoch nicht verhindern und muss sie umsetzen. Im Zweifelsfall müssen Beschlüsse im Nachhinein von der Schulaufsicht geprüft werden.

Worüber entscheidet die Lehrerkonferenz sonst noch?

Auf Vorschlag der Schulleitung kann sie entscheiden z.B. über

- Anrechnungsstunden und die damit verbundenen Grundsätze der Verteilung von Sonderaufgaben an Lehrkräfte (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG)
- Grundsätze der Lehrerfortbildung

Tipps für die Praxis

In unserem eingangs erwähnten Fall des Nachmittagsunterrichts könnte es sinnvoll sein, die Lehrerkonferenz einzuschalten. Es wäre ratsam, den Antrag an die Lehrerkonferenz über die Grundsätze der Aufstellung von Stunden-, Vertretungs- und Aufsichtsplänen zusammen mit dem Lehrerrat vorzubereiten.

Sollte ein Konflikt allerdings an der Schule nicht gelöst werden können – auch nicht mit Hilfe des Lehrerrates – kann sich jede Lehrkraft an den Personalrat wenden. Der Personalrat bemüht sich dann um eine Lösung im Interesse der Lehrkraft.

In der Schulkonferenz werden Beschlüsse gefasst, die Auswirkungen auf alle Beschäftigten in der Schule haben können. Darum wählt für euer Wohl engagierte Kolleg*innen in das Gremium.

*Die männliche Schreibweise nutzen wir, da Lehrerkonferenz als Begriff verbreitet ist. Aber wir verstehen darunter alle Mitglieder der Lehrerkonferenz: Lehrerinnen und Lehrer ebenso wie anderes pädagogisches Personal.



Gabi Wegner
+49 211 752 780
gabiwg@gmx.de



Michael Ladeur
+49 208 6355 2892
michael.ladeur@gew-nrw.de



Ute Magiera
+49 178 660 6866
ute.magiera@gew-nrw.de